



INHALT:

- Sondersitzung des Kreisausschusses
- Sondersitzung des Kreistags
- Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung
- Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg
- Wahlordnung für die Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften
- 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8120 Finkenstraße für die Fl.Nrn. 759, 759/2, 759/10, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8203 für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 201/15 der Gemarkung Percha (vorhabenbezogener Bebauungsplan); Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- Aufstellung eines Bebauungsplans für das Fabrikgelände Lindemannstraße – ehemalige Bayerische Textilwerke – Fl.Nrn. 691, 691/2, 691/3, 691/4, 691/5, 691/6 und 691/11 der Gemeinde Tutzing; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der ehemaligen Bayerischen Textilwerke in Tutzing, Fl.Nrn. 691, 691/2, 691/3, 691/4, 691/5, 691/6 und 691/11; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost für das Haushaltsjahr 2003
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost für das Haushaltsjahr 2004
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2003
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2004

Sondersitzung des Kreisausschusses

Die Sondersitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, 26. Februar 2004 um 14.30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Fortsetzung der Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2004;
2. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Sondersitzung des Kreistags

Die Sondersitzung des Kreistags Starnberg findet am

Montag, 1. März 2004 um 9 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Kreishaushalt 2004;
Verabschiedung des Haushalts- und Finanzplanes des Landkreises Starnberg 2004;
2. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Die nächsten gemeinsamen Sprechtage, die die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Oberbayern im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhalten, finden jeweils am

Dienstag, dem 02.03.2004, 16.03.2004, 06.04.2004, 20.04.2004
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 1. Stock, Zimmer-Nr. 113

statt.

Voranmeldung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151 / 772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten.

Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.

EAPL 45-455

Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg

Der Kreistag des Landkreises Starnberg erlässt auf Grund des Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende

Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg:

§ 1 Ausländerbeirat

Der Landkreis Starnberg bildet zur Förderung guter menschlicher Beziehungen zwischen den deutschen und den ausländischen Mitbürgern¹ und zur Vertretung der Interessen der ausländischen Mitbürger einen Beirat für Ausländerfragen (Ausländerbeirat Landkreis Starnberg).

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Ausländerbeirat hat die Aufgabe, stellvertretend für die im Landkreis Starnberg wohnenden Ausländer in der Öffentlichkeit Verständnis für die besonderen Anliegen der ausländischen Mitbürger zu wecken und deren Interessen zu vertreten.

Der Ausländerbeirat nimmt sich vor allem der sozialen, schulischen, kulturellen, ausländerrechtlichen und arbeitsrechtlichen Belange der ausländischen Mitbürger an. Er verfolgt das Ziel, ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern zu fördern.

- (2) Der Ausländerbeirat soll die Organe und die Verwaltung des Landkreises in allen Fragen, die Ausländer in besonderer Weise betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis des Landkreises gehören, durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

Der Ausländerbeirat hat auch die Aufgabe, an Behörden innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches die besonderen Anliegen von ausländischen Mitbürgern heranzutragen. Die Behörden des Landkreises sollen den Ausländerbeirat rechtzeitig über Maßnahmen unterrichten, die für die Belange der ausländischen Mitbürger bedeutsam sind.

§ 3 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Ausländerbeirat ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus fünfzehn gewählten Vertretern der ausländischen Mitbürger sowie aus vier bestellten Vertretern von deutschen Behörden.

- (2) Die ausländischen Beiratsmitglieder werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Sitze werden entsprechend dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen verteilt. Ein Staat darf jedoch höchstens durch zwei Staatsangehörige im Ausländerbeirat vertreten sein (Minderheitenschutz).

- (3) Die deutschen Beiratsmitglieder sollen Vertreter von Behörden sein, die vorwiegend mit Fragen des Ausländerwesens befasst sind. Dementsprechend sollen dem Ausländerbeirat zwei Vertreter des Landratsamtes Starnberg sowie nach Möglichkeit ein Vertreter der Agentur für Arbeit Starnberg und ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes Starnberg angehören. Die deutschen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (4) Vom Ausländerbeirat können darüber hinaus mit ihrem Einverständnis Einzelpersonen oder Vertreter von anderen Behörden oder Organisationen beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Wahl, Bestellung

- (1) Die ausländischen Beiratsmitglieder werden auf Grund einer Wahl nach demokratischen Grundsätzen für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Wahl wird vom Landratsamt Starnberg durchgeführt. Einzelheiten der Wahl werden in einer Wahlordnung geregelt.

- (2) Die deutschen Beiratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis auf Grund eines Vorschlages der Behörde bestellt, bei der sie tätig sind. Sie gehören dem Ausländerbeirat grundsätzlich auf Dauer an. Sie scheiden aus, wenn sie nicht mehr bei der Behörde tätig sind, die sie bestellt hat. Der Widerruf der Bestellung ist jederzeit möglich. Bei Ausscheiden oder Widerruf eines Beiratsmitgliedes soll von der entsprechenden Behörde ein Nachfolger bestellt werden.

- (3) Die sonstigen beratenden Mitglieder nach § 4 Abs. 4 werden von dem Vorsitzenden zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen.

§ 6 Geschäftsgang und Haushalt

- (1) Der Ausländerbeirat tritt jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen zusammen. In diesen Sitzungen werden alle wichtigen Angelegenheiten durch Beschluss entschieden.

Die erste Sitzung nach der Wahl der ausländischen Beiratsmitglieder wird vom Landrat einberufen und geleitet. In dieser Sitzung wählt der Ausländerbeirat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit und in geheimer Wahl einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden; Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht gleicher Staatsangehörigkeit sein, wenn Bewerber verschiedener Staatsangehörigkeit vorhanden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Ausländerbeirates und ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf verantwortlich.

- (2) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind öffentlich. Die Versammlungssprache ist Deutsch. Die Geschäftsstelle des Ausländerbeirates ist das Landratsamt Starnberg. Der Ausländerbeirat schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (3) Die Ergebnisse der Beratungen des Ausländerbeirates sind in Niederschriften festzuhalten.

- (4) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder anwesend ist. Wird der Ausländerbeirat zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand ordnungsgemäß zusammengerufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (5) Im Übrigen gilt für die Sitzungen des Beirates die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg sinngemäß.

- (6) Dem Ausländerbeirat werden zur Erledigung seiner Aufgaben Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt, die von der Geschäftsstelle haushaltsrechtlich verwaltet werden.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Ausländerbeirats

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen und Aufgaben zu übernehmen.

- (2) Die Beiratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung des Amtes als Ausländerbeirat fort.

§ 8 Beendigung der Tätigkeit

- (1) Der Ausländerbeirat hat seine Tätigkeit einzustellen,
 1. nach Aufforderung durch das Landratsamt Starnberg, wenn eine Beendigung der Tätigkeit im öffentlichen Interesse geboten ist, oder
 2. auf Beschluss des Kreistags des Landkreises Starnberg.
- (2) Mit der Aufforderung oder dem Beschluss nach Absatz 1 endet auch die ehrenamtliche Tätigkeit im Ausländerbeirat.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg vom 01.05.1974, zuletzt geändert am 10.11.1980, außer Kraft. Der auf Grund der Satzung vom 01.05.1974 berufene Ausländerbeirat bleibt noch bis zum Ende der Amtszeit (31.12.2004) nach § 4 Abs. 1 (der Satzung vom 01.05.1974) im Amt. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach der Satzung vom 01.05.1974 in der zuletzt gültigen Fassung.

EAPL 168/1

Starnberg, den 16.02.2004

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

¹ Auf Grund der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet bei Personenbezeichnungen stets die weibliche und männliche Form zu verwenden

Wahlordnung für die Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg

Der Kreistag des Landkreises Starnberg erlässt auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg vom 01.03.2004 folgende

Wahlordnung für die Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats Landkreis Starnberg

§ 1 Wahlgrundsätze

Die ausländischen Mitglieder¹ des Ausländerbeirats werden grundsätzlich in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 2 Wahlgänge

Wahlgänge sind

1. der Landrat des Landkreises Starnberg als Wahlleiter; er kann seine Aufgabe gem. Art. 37 Abs. 4 Landkreisordnung (LkrO) auf Bedienstete des Landkreises übertragen,
2. der Wahlvorstand. Ihm gehören neben dem Wahlleiter als Vorsitzenden an
 - a) je ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen; sie sind von den Fraktionen zu benennen,
 - b) ebenso viele Wahlberechtigte aus dem Kreis der wahlberechtigten ausländischen Mitbürger; sie sind vom Wahlleiter aus dem Kreis der Wahlberechtigten, die Bewerber benannt haben, zu bestimmen.

§ 3 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Die Wahl wird vom Landratsamt Starnberg vorbereitet und durchgeführt.

§ 4 Entscheidungsgrundsätze

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregt lässt, richten die Wahlgänge ihre Entscheidungen nach den Grundsätzen demokratischer und rechtsstaatlicher Wahlen aus. Im Rahmen dieser Grundsätze können auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jeder ausländische Staatsangehörige, der am Wahlstichtag
 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. seit mindestens sechs Monaten im Landkreis Starnberg seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, hat und im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung für einen ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist oder von dieser Genehmigungspflicht befreit ist,
 3. beim Landratsamt Starnberg, Ausländeramt, erfasst ist,
 4. die besonderen Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts nach § 7 erfüllt und
 5. nicht nach § 6 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

- (2) Wer das Wahlrecht durch Wegzug aus dem Landkreis Starnberg verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres und spätestens acht Wochen vor dem Wahlstichtag hierher zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt, sofern sonst kein Hinderungsgrund vorliegt.
- (3) Wahlstichtag ist der letzte Tag des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfindet; er kann ein Werktag sein. Der Wahlstichtag wird vom Landratsamt Starnberg festgesetzt. Er soll spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen bekanntgemacht werden.

§ 6 Ausschluss vom Wahlrecht

- (1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen,
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. gegen wen ein Ausweisungs- oder Abschiebungsverfahren anhängig ist oder
 3. wer zugleich Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist.

§ 7 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt neben der Wahlberechtigung den Besitz der Wahlunterlagen voraus.
- (2) Die Wahlunterlagen erhält nur, wer diese beim Landratsamt Starnberg nach Erhalt der Bestätigung der Wahlberechtigung und der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen anfordert.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder gemäß § 5 Wahlberechtigte, der am Wahlstichtag
 1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
 2. der deutschen Sprache soweit mächtig ist, dass er sich ohne fremde Hilfe verständigen kann und
 3. sich seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Landkreis Starnberg aufhält.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Vor jeder Wahl stellt der Wahlleiter die Wahlberechtigten fest.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten sodann etwa drei Monate vor dem Wahlstichtag eine Mitteilung über die bevorstehende Wahl. Darin werden sie aufgefordert an der Wahl teilzunehmen und geeignete Bewerber aus dem Kreis der Wahlberechtigten gegenüber dem Landratsamt Starnberg vorzuschlagen.
- (3) Ein Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort der Person enthalten, die zur Wahl vorgeschlagen wird, sowie möglichst Geburtsdatum, Beruf oder Stand, und die Anschrift der Hauptwohnung. Es muss auf dem Wahlvorschlag Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung des Wahlberechtigten, der den Bewerber vorschlägt, angegeben sein.

- (4) Wahlvorschläge sind unbeachtlich, wenn Sie nicht
 1. spätestens zwei Monate vor dem Wahlstichtag beim Landratsamt Starnberg eingegangen sind,
 2. auf den dafür vorgesehenen Formblättern erfolgt sind,
 3. in deutscher Sprache verfasst sind,
 4. wählbare Bewerber vorschlagen,
 5. die erforderlichen Angaben über den Vorgeschlagenen nach Abs. 3 enthalten oder wenn diese Angaben nicht lesbar sind, oder
 6. die erforderlichen Angaben nach Abs. 3 über den Wahlberechtigten enthalten, der den Bewerber vorschlägt.
- (5) Eine Zustimmung oder Ablehnung über die Bereitschaft des Vorgeschlagenen sich zur Wahl des Ausländerbeirates aufstellen zu lassen wird vom Wahlleiter schriftlich eingeholt, diese ist unwiderruflich.

§ 10 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Die Wahl beginnt am siebten Tag vor dem Wahlstichtag und endet am Wahlstichtag mittags um zwölf Uhr.
- (2) Es wird eine Wählerliste angelegt. Die Wahlberechtigten erhalten die Wahlunterlagen auf Anforderung. Einwendungen dagegen, dass ein Wahlberech-

tiger eine Mitteilung über die Wahlberechtigung und/oder die Vordrucke zur Anforderung der Wahlunterlagen nicht erhalten hat, sind spätestens bis zum dritten Tage vor dem Wahlstichtag möglich.

- (3) Die Wahlunterlagen werden vom Wahlleiter besorgt und verteilt. Sie sollen in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Auf die zulässige Stimmzahl ist in den Wahlunterlagen deutlich hinzuweisen, ebenso ist hinzuweisen, dass pro Vorgeschnittenem nur eine Stimme vergeben werden darf.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Personen der aufgenommenen beachtlichen Wahlvorschläge werden mit Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter, Wohnort und Beruf bzw. Stand in den Stimmzetteln aufgenommen.
- (2) Die Personen werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge, sortiert nach dem Familien- und Vornamen, aufgeführt.

§ 12 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand fertigt über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlprotokollbescheinigung. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt nach Ablauf der Wahlzeit in öffentlicher Sitzung. Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahlen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen.
- (3) Als Mitglied in den Ausländerbeirat des Landkreises Starnberg gewählt gelten die 15 Bewerber der Wahlvorschläge, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen konnten.
- (4) Sofern unter den 15 Bewerbern nach Abs. 3 von einzelnen Staaten mehr als zwei Bewerber sind, so gelten lediglich die zwei Bewerber eines jeden Staates in den Ausländerbeirat gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen konnten. Die restlichen Bewerber der gleichen Staatsangehörigkeit bleiben unberücksichtigt (Minderheitenschutz nach § 4 Abs. 2 der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg).
- (5) Das Wahlergebnis wird vom Landratsamt Starnberg in deutscher Sprache öffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Ungültige Stimmzettel

Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

1. nicht vom Landratsamt Starnberg ausgegeben sind,
2. äußere Merkmale aufweisen, die sie von anderen Stimmzetteln unterscheiden,
3. durchgestrichen, durchgerissen oder in unzulässiger Weise beschrieben sind,
4. nicht im Ganzen abgegeben werden oder nicht mehr alle Bewerber enthalten.

§ 14 Ungültige Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Wille des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu erkennen ist,
2. der Wähler die ihm zustehende Stimmzahl (§ 10 Abs. 4) überschreitet; oder
3. der Wähler einem Bewerber mehr als eine Stimme gibt. Die zuviel abgegebenen Stimmen sind ungültig. Der gekennzeichnete Bewerber gilt jedoch als gewählt, wenn sonst keine Gründe entgegenstehen.

§ 15 Wahlzeit

- (1) Die Wahl erfolgt gem. § 5 Abs. 1 der Satzung über den Ausländerbeirat Landkreis Starnberg grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Wahlleiter kann die Wahlzeit vor Durchführung der Wahl für länger oder kürzer festsetzen. Nach der Wahl ist eine Änderung der Wahlzeit nur aus schwerwiegenden Gründen möglich. Die gewählten Mitglieder des Ausländerbeirates bleiben, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, solange tätig, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 16 Ausschluss von der Tätigkeit im Ausländerbeirat

- (1) Das Landratsamt Starnberg oder der Kreisausschuss kann ausländische Mitglieder von einer Tätigkeit im Ausländerbeirat ausschließen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe sind z. B.
 - Verurteilungen von Strafgerichten auf Grund nicht nur geringfügiger Verstöße gegen Rechtsvorschriften,
 - die Nichtwahrnehmung der Pflichten und Aufgaben des übernommenen Ehrenamtes als Mitglied des Ausländerbeirates.
 Im Ausschlussverfahren ist der Ausländerbeirat zu hören.
- (2) An Stelle eines ausgeschlossenen Beiratsmitglieds tritt derjenige Bewerber gleicher Staatsangehörigkeit, welcher bei der letzten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, jedoch nicht in den Ausländerbeirat gewählt wurde. Sofern kein Bewerber der gleichen Staatsangehörigkeit mehr zur Verfügung steht, tritt der Bewerber, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, jedoch nicht in den Ausländerbeirat gewählt wurde, die Nachfolge an.

§ 17 Beendigung der Tätigkeit

- (1) Der Ausländerbeirat hat seine Tätigkeit einzustellen,
 1. nach Aufforderung durch das Landratsamt Starnberg, wenn eine Beendigung der Tätigkeit im öffentlichen Interesse geboten ist,
 2. auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Starnberg.
- (2) Mit der Aufforderung oder dem Beschluss nach Absatz 1 endet auch die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat. Im Übrigen endet die Tätigkeit eines einzelnen ausländischen Mitglieds mit dem Verlust seiner Wählbarkeit. Im Nachrückverfahren gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 01.03.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates im Landkreis Starnberg vom 01.05.1974 außer Kraft.

EAPI 168/1

Starnberg, den 16.02.2004

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

¹ Auf Grund der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet bei Personenbezeichnungen stets die weibliche und männliche Form zu verwenden



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) vom 24.08.1990 (GVBl. S. 336, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.05.1994 (GVBl. S. 392), durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 437), durch das Gesetz vom 23.11.2001 (GVBl. S. 739) und durch Gesetz vom 17.12.2002 (GVBl. S. 924) erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- 1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, der Probeentnahme für BSE-Pflichttests, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
 - d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.
- 3) Die Höhe der Gebühren aus den in Abs. 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 8 und aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Satzung sind.
- 4) Auslagen (insbesondere für Untersuchungen mit dem BSE-Schnelltest) werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

§ 2

Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

- 1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG, kostendeckend zu erheben.
- 2) Bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten (Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) geschlachtet werden, erhöht sich die Gebühr jeweils um einen Aufschlag von 100 %.

§ 3

Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen

Wird nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Spalte 1 der Anlage 1 und Spalte 1 der Anlage 2 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. Sowohl bei der Schlachtieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung wird ein Aufschlag nach § 2 Abs. 2 erhoben.

§ 4

Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG in Höhe von 1,35 € pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart in Bayern (Spalte 2 der Anlage 1).

§ 5

Gebühr für die Trichinenuntersuchung ohne Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung (gesondert) durchgeführt werden (z. B. bei Wildschweinen) wird die Gebühr nach Nr. 1.2 der Anlage 1 erhoben.

§ 6

Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

- 1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.1 der Anlage 1).
- 2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.2 der Anlage 1).

§ 7

Gebühr für sonstige Leistungen

- 1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr nach Nr. 4 der Anlage 1 erhoben.
- 2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Nr. 3 der Anlage 1 erhoben.
- 3) Für die Probeentnahme für den BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag nach Nr. 5 der Anlage 1.
- 4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 8

Hausschlachtung

Die Gebühren und Zuschläge für die Hausschlachtungen nach § 3 FIHG werden nach Anlage 2 erhoben.

§ 9

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren, Zuschläge und Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehen des Kostenanspruchs: Fälligkeit der Gebühren

- 1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren und Zuschläge nach Spalte 1 und 2 der Anlage 1 werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier

nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.

- 2) Die Gebühren, Zuschläge und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 11

Verweisung auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft. Sie tritt anstelle der Satzung vom 25.09.2003 und der Satzung vom 14.12.1998, geändert durch die Satzung vom 17.05.1999.

Starnberg, 16.02.2004

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Anlage 1

Höhe der Gebühren und Zuschläge

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschl. der Hygieneüberwachung

Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr	Spalte 2 Zuschlag gem. § 4
	€/ Tier	€/ Tier
1.1.1 Rind / Kalb Kalb – bis unter 6 Wochen alt	18,12	0,44
	18,12	0,13
1.1.2 Schwein – 25 kg und mehr Ferkel – weniger als 25 kg	13,92	0,12
	13,92	0,03
1.1.3 Einhufer	26,50	0,36
1.1.4 Schaf oder Ziege – weniger als 12 kg – 12 kg bis 18 kg – mehr als 18 kg	8,96	0,01
	8,96	0,02
	8,96	0,03
	17,16	0,44
1.1.5 Andere Paarhufer	17,16	0,44
1.1.6 Hauskaninchen	1,10	0,01
1.1.7 Wildkaninchen und Hasen	1,10	0,01
1.1.8 Haarwild (Gehegewild) – Wildwiederkäuer – weniger als 12 kg – 12 kg bis 18 kg – mehr als 18 kg – Wildschwein – weniger als 30 kg – 30 kg und mehr	7,43	0,02
	10,68	0,02
	10,68	0,03
	13,69	0,03
	13,69	0,12
1.1.9 Haarwild (sonstiges erlegtes) – Wildwiederkäuer – weniger als 12 kg – 12 kg bis 18 kg – mehr als 18 kg – Wildschwein – weniger als 30 kg – 30 kg und mehr	10,42	
	10,42	
	10,42	
	14,07	
	14,07	

Spalte 1 enthält die Gebühr für folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachtieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, Aufsicht über Kältebehandlung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht und die sonstige Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV

Spalte 2 enthält den Gebührensatzschlag in € pro Tier für die Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben)

- 1.2 Gesonderte Untersuchung auf Trichinen
 - Haarwild weniger als 30 kg Gebühr 3,00 €/Untersuchung
 - Haarwild mehr als 30 kg Gebühr 30,72 €/Untersuchung

2. Amtliche Kontrollen

- 2.1 Kontrolle im Zerlegungsbetrieb Gebühr 10,19 €/Viertelstunde
- 2.2 Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus Gebühr 10,73 €/Viertelstunde
3. Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Gebühr 16,69 €/Untersuchung
4. Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung Gebühr 6,92 €
5. BSE-Schnelltest Probeentnahme Zuschlag 11,97 €

Anlage 2

Höhe der Gebühren und Zuschläge für Hausschlachtungen

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Tierarten Gewichtsklassen	Spalte 1 Grundgebühr	Spalte 2 Zuschlag Sonderunter- suchung
	€/ Tier	€/ Tier
1.1.1 Rind / Kalb Kalb – bis unter 6 Wochen alt	21,49	10,50
	21,49	10,50
1.1.2 Schwein – 25 kg und mehr Ferkel – weniger als 25 kg	13,68	10,50
	13,68	10,50
1.1.3 Einhufer	26,26	10,50
1.1.4 Schaf oder Ziege – weniger als 12 kg – 12 kg bis 18 kg – mehr als 18 kg	12,38	10,50
	12,38	10,50
	12,38	10,50
	15,06	10,50
1.1.5 Paarhufer	15,06	10,50
1.1.6 Hauskaninchen	1,10	0
1.1.7 Wildkaninchen	1,10	0
1.1.8 Haarwild (sonstiges erlegtes) – Wildwiederkäuer – weniger als 12 kg – 12 kg bis 18 kg – mehr als 18 kg – Wildschwein – weniger als 30 kg – 30 kg und mehr	13,84	0
	13,84	0
	13,84	0
	13,26	
	13,26	

Zusätzlich wird ein Hausschlachtungszuschlag von 2,10 € pro Tier erhoben.

Spalte 1 enthält die Gebühr für folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung.

Spalte 2 enthält den Gebührenzuschlag in € pro Tier bei Durchführung einer:

- bakteriologischen Untersuchung
- Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts
- sonstigen Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV

1.2	Bakteriologische Untersuchung	Zuschlag	39,86 €/Untersuchung
1.3	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts		
	– Hemmstoffe	Zuschlag	15,83 €/Untersuchung
	– sonstige Rückstandsuntersuchung	Zuschlag	112,97
1.4	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV	Zuschlag	1,00 €/Untersuchung
1.5	Untersuchung auf Trichinen		
	– im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung	Zuschlag	5,87 €/Untersuchung
	– gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine)		
	– weniger als 30 kg	Gebühr	5,10 €/Untersuchung
	– mehr als 30 kg	Gebühr	30,72 €/Untersuchung
1.6	BSE-Schnelltest Probeentnahme	Zuschlag	11,97 €

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8120 Finkenstraße für die Fl.Nrn. 759, 759/2, 759/10, Gemarkung Starnberg

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 04.12.2003 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 01.03.2004 bis 02.04.2004

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 13.02.2004

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8203 für das Gebiet Schiffbauweg, Würm- und Berger Straße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 201/15 der Gemarkung Percha (vorhabenbezogener Bebauungsplan)

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.09.2003 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 01.03.2004 bis 02.04.2004

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 17.02.2004

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

Aufstellung eines Bebauungsplans für das Fabrikgelände Lindemannstraße – ehemalige Bayerische Textilwerke – Fl.Nrn. 691, 691/2, 691/3, 691/4, 691/5, 691/6 und 691/11

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 03.02.2004 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Planungsgruppe 504, München, wird mit der Erstellung eines Bebauungsplanentwurfes beauftragt.

Die Bürger werden zu gegebener Zeit beteiligt.

Tutzing, den 17.02.2004

GEMEINDE TUTZING
Peter Lederer, 1. Bürgermeister

12. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der ehemaligen Bayerischen Textilwerke in Tutzing Fl.Nrn. 691, 691/2, 691/3, 691/4, 691/5, 691/6 und 691/11

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 03.02.2004 beschlossen, den am 19.01.1996 wirksam gewordenen Flächennutzungsplan zu ändern, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Planungsgruppe 504, München, wird mit der Erstellung eines Entwurfes beauftragt.

Die Bürger werden zu gegebener Zeit beteiligt.

Tutzing, den 17.02.2004

GEMEINDE TUTZING
Peter Lederer, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Art. 23, 27 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl.S 218 ber. S 314) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 3.408.700 und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 2.957.000 ab.

Sämtliche Haushaltsstellen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sind im Rahmen der §§ 16 bis 18 KommHV gegenseitig deckungsfähig.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 1.000.000 festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft. Herrsching, den 16.02.2004

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG AMMERSEE-OST

Wolfram Gum, Vorstandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost in Herrsching, Mitterweg 1, zur Einsicht bereit.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Art. 23, 27 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl.S 218 ber. S 314) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 3.514.600 und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 2.764.000 ab.

Sämtliche Haushaltsstellen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sind im Rahmen der §§ 16 bis 18 KommHV gegenseitig deckungsfähig.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf Euro 1.000.000 festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Herrsching, den 16.02.2004

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG AMMERSEE-OST

Wolfram Gum, Vorstandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost in Herrsching, Mitterweg 1, zur Einsicht bereit.

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 11 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2003:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.858.336.– Euro Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 408.336.– Euro

§ 2

Es werden im Jahr 2003 keine neuen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen der Verbandsmitglieder nach § 12 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aus dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2003 in Kraft Starnberg, den 9.12.2003

ZWECKVERBAND GROSSRÄUMIGE WASSERVERSORGUNG LANDKREIS STARNBERG

Hans Thomas Mörtl, Vorstandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten beim Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg in Herrsching, Mitterweg 3, zur Einsicht bereit.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 11 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2004:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.875.800.– Euro Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 748.800.–Euro

§ 2

Es werden im Jahr 2004 keine neuen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen der Verbandsmitglieder nach § 12 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aus dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft Starnberg, den 9.12.2003

ZWECKVERBAND GROSSRÄUMIGE WASSERVERSORGUNG LANDKREIS STARNBERG

Hans Thomas Mörtl, Vorstandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten beim Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg in Herrsching, Mitterweg 3, zur Einsicht bereit.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg, DampfstraÙe 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen, Beratungen über finanzielle Hilfen, z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900



Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 08151/148511

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.